

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGEN

Band 6

Über die lebenslange Freiheitsstrafe

Von

Landgerichtsrat Dr. jur. Klaus Friedrich Röhl



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

KLAUS FRIEDRICH RÖHL

Über die lebenslange Freiheitsstrafe

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGEN

Herausgegeben von Professor Dr. Hellmuth Mayer

Band 6

Über die lebenslange Freiheitsstrafe

Von

Landgerichtsrat Dr. jur. Klaus Friedrich Röhl



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1969 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany

Vorwort

Die hiermit vorgelegte Untersuchung ist in ihren wesentlichen Teilen schon im Jahre 1965 entstanden, während ich als Assistent von Professor Dr. Hellmuth *Mayer* am Kriminologischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität in Kiel tätig war. Herrn Professor Dr. Mayer, meinem verehrten Lehrer im Strafrecht und in der Kriminologie, gilt mein aufrichtiger Dank. Er hat mir bei der Wahl des Themas und bei der Ausführung völlig freie Hand gelassen, mich jedoch in jeder Hinsicht gefördert und unterstützt und vor manchem Irrweg bewahrt. Im Sommer 1967 habe ich die Arbeit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität als Dissertation eingereicht. Im Wintersemester 1968/69 ist sie noch einmal überarbeitet und die bis zum Frühjahr 1969 erreichbare Literatur nachgetragen worden.

Während der Drucklegung hat der Bundestag zwei Gesetze zur Reform des Strafrechts verabschiedet (1. StrRG vom 25. 6. 1969, BGBl. I 645, und 2. StrRG vom 4. 7. 1969, BGBl. I 717). Das 1. StrRG läßt die Unterscheidung zwischen Zuchthaus, Gefängnis und Haft fallen und führt die einheitliche Freiheitsstrafe ein, die wie bisher die Zuchthausstrafe zeitig bis zu 15 Jahren oder lebenslang verhängt werden kann. Entsprechend der jüngsten Stellungnahme des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in seiner Sitzung vom 23. 1. 1969 (Protokoll S. 2698) beschränken sowohl Art. 1 § 26 des 1. StrRG als auch Art. 1 § 57 des 2. StrRG die Möglichkeit der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung auf zeitige Freiheitsstrafen. Das 2. StrRG bedeutet für den Allgemeinen Teil des Strafrechts den Abschluß der Reformarbeiten. Das veranlaßt mich, meine Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit der bedingungslosen lebenslangen Einsperrung (unten S. 170) zu präzisieren: Das 2. StrRG tritt am 1. 10. 1973 in Kraft. Von diesem Tage an wird man dem Gesetzgeber vorhalten müssen, daß er den Verfassungsauftrag zur Milderung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht erfüllt habe mit der Folge, daß der Ausschluß der Lebenslänglichen von einer bedingten Aussetzung des Strafrestes als verfassungswidrig und darum nichtig anzusehen wäre. Mangels einer positiven gesetzlichen Regelung könnte das Vollstreckungsgericht, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 57 StGB n. F. erfüllt wären, einen Le-

benslänglichen nach Verbüßung der Höchstdauer der zeitigen Freiheitsstrafe, also frühestens nach 15 Jahren, zur Bewährung entlassen. Es müßte allerdings zuvor nach Art. 100 GG das Bundesverfassungsgericht anrufen. Bis zum 1. 10. 1973 bleibt dem Gesetzgeber noch Zeit, Abhilfe zu schaffen. Dazu hätte er besonders bei der Beratung des gegenwärtig vorbereiteten Strafvollzugsgesetzes Gelegenheit.

Kiel, im August 1969

Klaus F. Röhl

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

Erster Abschnitt

Die Anwendung der lebenslangen Zuchthausstrafe

I. Der gesetzliche Anwendungsbereich	20
1. Die allgemeine Regelung	20
2. Die einzelnen Strafdrohungen	23
II. Die praktische Anwendung	26
1. Die Anwendung neben der Todesstrafe	26
2. Die Anwendung als Höchststrafe	31
III. Lebenslanges Zuchthaus und Strafzumessung	35
1. Die Strafgrößen im allgemeinen	35
2. Strafzumessung beim Morde	38

Zweiter Abschnitt

Die Begnadigung Lebenslänglicher

I. Der rechtliche Rahmen der Gnadenpraxis	44
II. Gründe und Voraussetzungen der Begnadigung	49
III. Wie lange dauert Lebenslänglich?	56
IV. Die Begnadigungspraxis	61
1. Deutsches Reich	61
a) Baden	61
b) Hamburg	63
c) Hessen	64
d) Sachsen	66
e) Übrige Länder und Zusammenfassung	67

2. Die Bundesrepublik	69
V. Begnadigung und bedingte Entlassung Lebenslänglicher im Ausland ..	75
1. Dänemark	77
2. Norwegen	79
3. Schweden	79
4. Finnland	80
5. Holland	83
6. Belgien	84
7. Österreich	84
8. Die Schweiz	86
9. England	87
10. USA	89

Dritter Abschnitt

Der Vollzug der lebenslänglichen Zuchthausstrafe und seine Wirkung auf die Gefangenen

I. Die lebenslange Zuchthausstrafe als Strafübel	92
1. Sinn und Zweck des Strafvollzugs	92
2. Das Strafleiden der Gefangenschaft	94
II. Die Lebenslänglichen im Strafvollzug	97
1. Die Sonderstellung der Lebenslänglichen im Zuchthaus	97
2. Die Führung in der Haft	99
3. Angriffe gegen Beamte und Mitgefangene	101
4. Flucht und Fluchtversuche	103
5. Selbstmord Lebenslänglicher in der Haft	105
6. Die Arbeit im Strafvollzug	108
7. Freizeitgestaltung	109
8. Die Verbindung mit der Außenwelt durch Briefe und Besuche	109
9. Die Gesundheit der Lebenslänglichen	110
III. Die psychischen Wirkungen der lebenslangen Haft	111
1. Die Sinn- und Hoffnungslosigkeit des Gefangenendaseins	111
2. Die Reaktionen auf Tat, Strafverfahren und Urteil	116
3. Die Auseinandersetzung mit der Schuld	119
4. Die drei Stadien der lebenslangen Haft	122
IV. Die geistigen Erkrankungen bei Lebenslänglichen	126

*Vierter Abschnitt***Die Rolle der lebenslangen Freiheitsstrafe
in der Strafrechtsgeschichte**

I. Die Entwicklung von der Gnadenstrafe zur Arbeits- und Sicherungsstrafe	131
II. Lebenslange Haft als Alternative zur Todesstrafe	138
III. Lebenslange Haft als Schuldvergeltungsstrafe	141
IV. Das Reichsstrafgesetzbuch und die Reformversuche	144
V. Abschaffung der Todesstrafe und große Strafrechtsreform	147
VI. Der interimistische Charakter der lebenslangen Freiheitsstrafe	149

*Fünfter Abschnitt***Die lebenslange Zuchthausstrafe und das Grundgesetz** 153

I. Lebenslanges Zuchthaus und Würde des Menschen	154
1. Zur Auslegung des Art. 1 Abs. 1 GG	154
2. Das Verbot grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafen	160
3. Art. 1 Abs. 1 GG als verfassungsrechtliche Verankerung des strafrechtlichen Schuldprinzips	161
4. Menschenwürde und Strafvollzug	171
II. Die Wesensgehaltssperre des Art. 19 Abs. 2 GG und die lebenslange Zuchthausstrafe	172
1. Hat das Grundgesetz die lebenslange Zuchthausstrafe rezipiert? ..	172
2. Die drei Theorien zum Begriff des Wesensgehalts	175
3. Das Schutzobjekt des Art. 19 Abs. 2 GG	179
III. Die absolute Strafdrohung beim Morde	182
IV. Gnadenpraxis und Rechtsstaat	191

*Sechster Abschnitt***Kriminalpolitischer Ausblick**

I. Die Alternativen zur lebenslangen Freiheitsstrafe	199
II. Die lebenslange Freiheitsstrafe als Mittel der Generalprävention	201
1. Die Wirkungsweise der Generalprävention	201

2. Die Symbol- und Systemfunktion der lebenslangen Freiheitsstrafe	204
3. Generalprävention und bedingte Entlassung	205
III. Lebenslange Freiheitsstrafe und Spezialprävention	206
1. Der Besserungszweck der Strafe	207
2. Der Sicherungszweck der Strafe	208
IV. Die Entlastung des Strafvollzuges	217
V. Vorschläge zur Reform	221
1. Der Zeitpunkt der Entlassung	221
2. Die Voraussetzungen der Entlassung	222
3. Bewährungsfrist, Auflagen und Widerrufsgründe	224
Schrifttumsverzeichnis	226

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
ArchKrim	Archiv für Kriminologie (früher: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayerVGH	Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs II. Teil (Verfassungsgerichtshof)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BJM	Bundesjustizministerium
BlfGefK	Blätter für Gefängniskunde
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entwurf eines Strafgesetzbuchs (mit Jahreszahl)
Exc. Crim.	Excerpta Criminologica
Fußn.	Fußnote
G.	Gesetz
GA	Goltdamers Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
HdWB	Handwörterbuch der Kriminologie (die Aufl. wird durch eine hochgestellte Zahl bezeichnet)

h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
JCrimLaw a.	Journal of Criminal Law and Criminology
Criminology	Journal of Criminal Law and Criminology
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
KRG	Kontrollratsgesetz
LK	Leipziger Kommentar
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
N.F.	Neue Folge
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NTfK	Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab
NZZ	Neue Züricher Zeitung
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RCCP	Royal Commission on Capital Punishment, Report
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
Sammlung	Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchweizZStr	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung
Vgl.	zu vergleichen
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Das am 23. 5. 1949 verkündete Grundgesetz hat für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland die Todesstrafe abgeschafft. Damit ist das lebenslange Zuchthaus, das an ihre Stelle getreten ist, zur schwersten Strafe aufgerückt. Dem Namen nach scheint es sich bei dieser Sanktion nur um eine Steigerung der zeitigen Zuchthausstrafe zu handeln. Nach Wesen und Wirklichkeit bedeutet lebenslanges Zuchthaus jedoch etwas grundsätzlich anderes als zeitiges Zuchthaus und die übrigen zeitigen Freiheitsstrafen¹.

Der Unterschied muß allerdings verborgen bleiben, solange man die lebenslange Freiheitsstrafe nur im Gegensatz zur Todesstrafe sieht. Noch immer lenkt die Todesstrafe mit magischer Kraft alle Blicke auf sich. Deshalb ist bisher fast ganz übersehen worden, daß die lebenslange Freiheitsstrafe ihre eigene Problematik besitzt. Das erstaunt um so mehr, als jede wissenschaftlich begründete Entscheidung für oder gegen die Todesstrafe jedenfalls zu einem Teil davon abhängt, ob sich die lebenslange Freiheitsstrafe als die bedeutsamste Alternative zur Todesstrafe rechtfertigen läßt und ob sie praktisch durchführbar und wirksam ist. Diese Fragen sind auch nicht etwa dadurch gegenstandslos geworden, daß der Gesetzgeber sich gegen die Todesstrafe entschieden und lebenslanges Zuchthaus an ihre Stelle gesetzt hat, sondern verlangen jetzt erst recht nach einer Antwort. Es ist indessen zu beobachten, daß die lebenslange Freiheitsstrafe ganz allgemein mit einer kaum zu verstehenden Selbstverständlichkeit hingenommen wird. Dabei bedarf es nur geringer Mühe, um zu erkennen, daß auch diese Strafe im wahren Sinne des Wortes fragwürdig ist.

Die Geschichte der Strafmittel ist seit der Carolina die Geschichte ihrer Humanisierung. Sollte diese Entwicklung vor der lebenslangen Freiheitsstrafe haltmachen? Das wäre um so merkwürdiger, als viele lebenslanges Zuchthaus für eine härtere Strafe halten als den Tod. Ebenso wie die Todesstrafe soll lebenslanges Zuchthaus den Verbrecher endgültig aus der menschlichen Gemeinschaft ausschließen. Es ist die letzte Strafe, die auf die Resozialisierung des Täters verzichtet², und bedarf

¹ *Maurach*, AT S. 685, unterscheidet innerhalb der Zuchthausstrafe die lebenslange und die zeitige als „zwei voneinander nicht nur graduell, sondern auch qualitativ unabhängige Strafgrößen“.

² Die Geldstrafe schließt eine Resozialisierung, sofern eine solche überhaupt

deshalb einer besonderen Rechtfertigung. Manche Länder haben diese Strafe bereits ganz abgeschafft. In anderen Ländern können Lebenslängliche auf Grund der bestehenden Gesetze wie Zeitgefangene nach Verbüßung eines Teils ihrer Strafe bedingt entlassen werden. Selbst dort, wo die lebenslange Strafe von rechtswegen ausnahmslos zu vollstrecken ist, wird sie in der Praxis häufig durch Begnadigung gemildert. Das deutet alles darauf hin, daß die echte lebenslängliche Verwahrung Krimineller entweder gar nicht durchführbar ist oder jedenfalls nicht für notwendig gehalten wird. Wenn aber die Entlassung der Lebenslänglichen keine Ausnahme bleibt, sondern eine gewisse Regelmäßigkeit annimmt, darf sie dann im Rechtsstaat der Gnadenentscheidung überlassen bleiben?

Während die kriminalistische Literatur zur Todesstrafe unübersehbar geworden ist, sind bisher nur vereinzelt Untersuchungen über die lebenslange Freiheitsstrafe angestellt worden. Beachtung hat man diesem Thema besonders in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg geschenkt. 1909 erschien die Habilitationsschrift des Psychiaters Rüdin „Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten“. 1912 widmete Liepmann den Lebenslänglichen einen längeren Abschnitt in seinem dem 31. Deutschen Juristentag in Wien erstatteten Gutachten über die Todesstrafe. Angeregt durch diese Arbeit berichteten in den nächsten beiden Jahren die Ärzte Lump³, Töb⁴ und Viernstein⁵ in Aufsätzen über das Schicksal von Lebenslänglichen in verschiedenen Strafanstalten. 1927 erschien noch einmal ein größerer Bericht von Töb⁶ und 1930 ein Aufsatz des Juristen Plishke⁷.

Erst in der allerjüngsten Zeit mehren sich die Anzeichen dafür, daß man der lebenslangen Freiheitsstrafe erneut seine Aufmerksamkeit zuwendet. Die 1955 in Italien mit einem Buch von Perucatti⁸ einsetzende Diskussion über die Dauerzuchthausstrafe (*ergastolo*), die schließlich 1962 zu einer Gesetzesänderung führte, welche auch für diese Strafe die bedingte Entlassung ermöglicht, ist bei uns fast unbemerkt geblieben.

notwendig ist, jedenfalls nicht aus. Die Geldstrafe kann im Einzelfall auch erzieherisch wirken, obwohl sie an sich bloße Übelszufügung ist.

³ Das Schicksal von 50 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten, BfGefK 47, 1913, 107.

⁴ Ein Beitrag zur Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher, MSchrKrim 9, 1913, 449.

⁵ Eigenschaften und Schicksale von 40 lebenslangen Gefangenen des bayer. Zuchthauses Kaisheim, Zeitschrift für Medizinalbeamte 27, 1914, 41.

⁶ Neuere Beobachtungen über die Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher.

⁷ Die Lebenslänglichen, ZStW 50, 1930, 146.

⁸ Perché la pena dell'ergastolo deve essere attenuata; vgl. ferner *Vassalli* in *Studies in Penology*, S. 225 ff.; *Jovane*, *Carcere a vita et pena di morte*, *Rassegna di Studi penitenziari* 1964, 625.

1959 veröffentlicht der Anstaltspfarrer Ohm ein Buch über „Haltungstypische Lebenslänglicher“. 1962 ist die Lebenszeitstrafe Beratungsgegenstand des 5. Kongresses der Nordischen Kriminalistenvereinigung in Helsingfors⁹, und 1964 treten die finnischen Kriminologen Anttila und Westling mit einer Studie über die Begnadigung und die Rückfallkriminalität Lebenslänglicher hervor¹⁰. Auch in Polen ist 1963 eine Monographie über die lebenslange Freiheitsstrafe erschienen¹¹. Mit einer Umfrage in den Strafanstalten der Bundesrepublik hat kürzlich Ullrich das Schicksal der Lebenslänglichen aufzuklären versucht¹². Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Direktor: Professor Dr. Dr. Göppinger) hat 1965 damit begonnen, die in Baden-Württemberg einsitzenden Lebenslänglichen zu untersuchen¹³. Schließlich haben sich auch die Journalisten des Themas angenommen¹⁴.

Im Unterschied zu den bisher veröffentlichten Untersuchungen, die sich im wesentlichen damit begnügen, in der lebenslangen Freiheitsstrafe die geeignete Alternative zur Todesstrafe aufzuzeigen und über das Schicksal der Lebenslänglichen zu berichten, hat sich die vorliegende Arbeit zum Ziel gesetzt, den besonderen Standort der lebenslangen Freiheitsstrafe zwischen der Todesstrafe einerseits und der „modernen Freiheitsstrafe“ andererseits zu bestimmen und daraus die notwendigen Folgerungen abzuleiten. Dazu gehört unserer Meinung nach vor allem, daß die lebenslange Freiheitsstrafe am Geist und am Wortlaut des Grundgesetzes gemessen wird.

Ihren Ausgang muß die Untersuchung von dem kriminologischen Tatbestand nehmen. Deshalb behandeln die ersten Abschnitte der Arbeit den Anwendungsbereich der lebenslangen Zuchthausstrafe, die Begnadigungspraxis und die Wirkungen des Strafvollzugs. Sodann soll mit einem geschichtlichen Rückblick die Rolle der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zur Gegenwart verfolgt werden. Diese Betrachtung mündet in eine verfassungsrechtliche Untersuchung über die Vereinbarkeit der lebenslangen Zuchthausstrafe mit dem Grundgesetz. Schließlich folgt die kriminalpolitische Auswertung.

⁹ Vgl. Nordisk Kriminalistik Årsbok 1962, S. 140—150.

¹⁰ Die englische Übersetzung mit dem Titel „A Study in the Pardoning of, and Recidivism among, Criminals sentenced to Life Imprisonment“ erschien 1965 in Bd. 1 der „Skandinavian Studies in Criminology“, S. 13 ff.

¹¹ Wasik, Dozywotniego Wiezienia w Polsce, Warszawa 1963.

¹² Das Schicksal der Lebenslänglichen, MSchrKrim 48, 1965, 257.

¹³ Nach Mitteilung von *Würtenberger*, MSchr.Krim 49, 1966, 280.

¹⁴ *Horbach*, Gespräch mit dem Mörder, 12 Interviews mit Lebenslänglichen; *Winters*, Wie lang ist lebenslänglich?, in: Christ und Welt, Hinter Gittern wird keiner besser, Sonderdruck, Ende 1966; Wie lang ist lebenslänglich?, in: Der Stern Nr. 26 v. 25. 6. 1967; *Petra Michaely*, Lebenslänglich, Sendung im 1. Programm des Hessischen Rundfunks am 6. 3. 1968; *Hanno Kühnert*, Lebenslänglich ohne Gnade, Frankfurter Allgemeine vom 8. 3. 1968, S. 2.